

Vorlage Federführende Dienststelle: Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 60/0008/WP18 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.12.2020 Verfasser:									
8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. März 1968										
Ziele:										
Beratungsfolge:										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21.01.2021</td> <td>Mobilitätsausschuss</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>27.01.2021</td> <td>Rat der Stadt Aachen</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	21.01.2021	Mobilitätsausschuss	Anhörung/Empfehlung	27.01.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
21.01.2021	Mobilitätsausschuss	Anhörung/Empfehlung								
27.01.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung								

Beschlussvorschlag:
Mobilitätsausschuss

Der Mobilitätsausschuss empfiehlt dem Rat, den 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. März 1968 zu beschließen.

Rat der Stadt

Der Rat der Stadt beschließt den 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. März 1968.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz / die Klimafolgenanpassung

keine

Erläuterungen:

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. März 1968 wurde letztmalig mit 7. Nachtrag vom 4.8.1986 geändert.

Obwohl Kinderspielplätze mittlerweile ausdrücklich nach § 127 Abs. 1 Ziffer 4 Baugesetzbuch (BauGB) keine Erschließungsanlagen mehr darstellen, für die Erschließungsbeiträge zu erheben sind, enthält die Beitragssatzung in § 2 Absatz 1 Ziffer 6, § 8 Absatz 8 und § 10 Absatz 2 noch Regelungen für die Abrechnung von Kinderspielplätzen. Diese sollen nunmehr ersatzlos gestrichen werden, um den rechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen.

Neu aufgenommen werden Regelungen, die die erschließungsbeitragsrechtliche Abwicklung von als Mischfläche ausgebauten Erschließungsanlagen ermöglichen, ohne dass zukünftig der Erlass von Sondersatzungen für die Festlegung von besonderen Merkmalen der endgültigen Herstellung erforderlich sind. Dies erfordert Änderungen der §§ 9 und 11 der Erschließungsbeitragssatzung.

Anlage/n:

8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. März 1968

8. NACHTRAG

zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. März 1968

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der geltenden Fassung, folgenden 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12. März 1968 beschlossen:

1. **§ 2 Absatz 1 Ziffer 6** wird gestrichen.

§ 2 Absatz 1 Ziffer 7 wird Ziffer 6.

2. In **§ 8 Absatz 8** werden die Worte „Kinderspielplätzen und“ gestrichen.

3. **§ 9 Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt erweitert:

„j) Mischflächen“

§ 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt eingefügt:

„Mischflächen im Sinne von Buchstabe j) sind Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Buchstaben c) und f) bis i) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.“

4. In **§ 10 Absatz 2** werden die Worte „und Kinderspielplätze“ gestrichen.

5. **§ 11 Absatz 5** erhält folgende Fassung:

„Mischflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie in den befestigten Teilen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen und die unbefestigten Teile in ortsüblicher Weise ihrem Zweck entsprechend gärtnerisch gestaltet sind.“

6. **Inkrafttreten**

Dieser 8. Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.